

Name

Vorname

Steuernummer

Anlage R

Jeder Ehegatte mit Renten und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen hat eine eigene Anlage R abzugeben.

☒ stpfl. Person / Ehemann ☒ Ehefrau

Renten und andere Leistungen**7**

Leibrenten	1. Rente	2. Rente	3. Rente
1 = aus inl. gesetzlichen Rentenversicherungen 2 = aus inl. landwirtschaftlichen Alterskassen 3 = aus inl. berufsständischen Versorgungseinrichtungen 4 = aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen 9 = aus ausl. Versicherungen / Rentenverträgen	100	150	200
Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.	Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.	Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.	Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.
Rentenbetrag einschließlich Einmalzahlung	101 EUR	151 EUR	201 EUR
Renanpassungsbeträge (in Zeile 5 enthalten)	102	152	202
Beginn der Rente	103 T T M M J J J J	153 T T M M J J J J	203 T T M M J J J J
Vorhergehende Rente:	105	155	205
Beginn der Rente	T T M M J J J J	T T M M J J J J	T T M M J J J J
Ende der Rente	106 T T M M J J J J	156 T T M M J J J J	206 T T M M J J J J
Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 5 enthalten)	111	161	211

Öffnungsklausel:

11	Prozentsatz (lt. Bescheinigung Ihres Versorgungsträgers)	112 %	162 %	212 %
12	die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	113 T T M M J J J J	163 T T M M J J J J	213 T T M M J J J J
13	bei Einmalzahlung: Betrag	114	164	214

Leibrenten (ohne Renten lt. Zeile 4)

	1. Rente	2. Rente	3. Rente	
14	6 = aus inl. privaten Rentenversicherungen 7 = aus inl. privaten Rentenversicherungen mit zeitlich befristeter Laufzeit 8 = aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) 9 = aus ausl. Versicherungen	130	180	230
	Bitte 6, 7, 8 oder 9 eintragen.	Bitte 6, 7, 8 oder 9 eintragen.	Bitte 6, 7, 8 oder 9 eintragen.	
15	Rentenbetrag	131 EUR	181 EUR	231 EUR
16	Beginn der Rente	132 T T M M J J J J	182 T T M M J J J J	232 T T M M J J J J
17	Geburtsdatum des Erblassers bei Garantiezeitrenten	136 T T M M J J J J	186 T T M M J J J J	236 T T M M J J J J
18	Die Rente erlischt mit dem Tod von			
19	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	133 T T M M J J J J	183 T T M M J J J J	233 T T M M J J J J
20	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 15 enthalten)	134	184	234

Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung

		1. Rente										2. Rente									
		EUR										EUR									
31	Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung lt. Nummer 1 der Leistungsmitteilung	500										550									
32	Leistungen aus einem Pensionsfonds lt. Nummer 2 der Leistungsmitteilung	501										551									
33	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	502										552									
34	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbegins	524	J	J	J	J						574	J	J	J	J					
35	Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden	522	Monat		—		523		Monat			572	Monat		—		573		Monat		
36	Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 3 der Leistungsmitteilung	505										555									
37	Beginn der Leistung	506	T	T	M	M	J	J	J	J		556	T	T	M	M	J	J	J	J	
38	Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 4 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 8a der Leistungsmitteilung	507										557									
39	Beginn der Rente	508	T	T	M	M	J	J	J	J		558	T	T	M	M	J	J	J	J	
40	Geburtsdatum des Erblassers bei Rentengarantiezeit	530	T	T	M	M	J	J	J	J		580	T	T	M	M	J	J	J	J	
41	Abgekürzte Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 5 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 8b der Leistungsmitteilung	509										559									
42	Beginn der Rente	510	T	T	M	M	J	J	J	J		560	T	T	M	M	J	J	J	J	
43	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	511	T	T	M	M	J	J	J	J		561	T	T	M	M	J	J	J	J	
44	Andere Leistungen lt. den Nummern 6, 7, 9 und 13 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. den Nummern 8c, 8d und 10 der Leistungsmitteilung	512										562									
45	Einmalbeträge bei Auflösung des Wohnförderkontos lt. Nummer 11 der Leistungsmitteilung	535										585									
46	Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 12 der Leistungsmitteilung	536										586									
47	Beginn der Auszahlungsphase	537	T	T	M	M	J	J	J	J		587	T	T	M	M	J	J	J	J	
48	Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung oder Reinvestitionsabsicht	538	T	T	M	M	J	J	J	J		588	T	T	M	M	J	J	J	J	
49	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (lt. Nummer 14 der Leistungsmitteilung)	516										566									

Werbungskosten

50	Werbungskosten zu den Zeilen 5 und 15 (Art der Aufwendungen)	800								
51	Werbungskosten zu den Zeilen 10 und 20 (Art der Aufwendungen)	801								
52	Werbungskosten zu den Zeilen 31 und 44 (Art der Aufwendungen)	802								
53	Werbungskosten zu Zeile 32 (Art der Aufwendungen)	803								
54	Werbungskosten zu den Zeilen 36, 38 und 41 (Art der Aufwendungen)	806								
55	Werbungskosten zu Zeile 45 (Art der Aufwendungen)	808								
56	Werbungskosten zu Zeile 46 (Art der Aufwendungen)	809								
57	Werbungskosten zu Zeile 49 (Art der Aufwendungen)	805								

Steuerstundungsmodelle

58	Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (Erläuterungen auf besonderem Blatt)									
----	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--



In der Anlage R sind die Einkünfte aus Renten sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen zu erklären. Jeder Ehegatte muss seine Angaben in einer eigenen Anlage R machen.

Renten sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Einige Arten von Renten sind in vollem Umfang steuerfrei und brauchen nicht angegeben zu werden. Dazu gehören z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden.

Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse, für entgangenen Unterhalt und entgangene Dienste sowie Schmerzensgeldrenten gehören nicht zu den Einkünften.

Die Besteuerung der Renten unterteilt sich in drei Gruppen:

- Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Dazu gehören auch Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (Zeile 4 bis 13),
- sonstige – insbesondere private – Leibrenten (Zeile 14 bis 20),
- Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Rente) und aus der betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen, wie z. B. der VBL oder einer ZVK, handelt (Zeile 31 bis 49).

Pensionen, z. B. Werkspensionen, für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte auf der Anlage N ein.

Zeile 4 bis 13

Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen unterliegen nur mit einem bestimmten Anteil der Besteuerung, der sich nach dem Jahr des Rentenbeginns richtet.

Falls Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen haben, können Sie von dieser als Ausfüllhilfe eine „Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt“ über Ihre bezogenen Renteneinkünfte anfordern. Diese wird Ihnen dann in den Folgejahren automatisch unaufgefordert zugesandt.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2012 beträgt der Besteuerungsanteil 64 %; Eintragungen zur Höhe des Besteuerungsanteils sind in den Zeilen 4 bis 10 nicht erforderlich. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, ermittelt und gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Im Rahmen der Rentenbesteuerung der Folgejahre wird dieser vom Jahres(brutto)rentenbetrag abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, werden in voller Höhe besteuert. Das Gleiche gilt auch für Leistungen aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (vgl. Erläuterungen zur Anlage Vorsorgeaufwand Zeile 4 bis 10).

Leibrenten sind insbesondere Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten als Witwen- / Witwerrenten, Waisenrenten oder Erziehungsrenten. Anzugeben sind auch einmalige Leistungen, die z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt werden.

Wenn Sie als Verfolgte / Verfolgter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft i. S. d. § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anerkannt wurden und bei der Berechnung Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung rentenrechtliche Zeiten aufgrund der Verfolgung berücksichtigt wurden, teilen Sie das bitte dem Finanzamt formlos mit. Solche Zeiten können z. B. nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) oder nach dem Fremdrentengesetz (FRG) berücksichtigt worden sein. Dies gilt auch für Witwen-/Witwerrenten, wenn der Verstorbene als Verfolgter i. S. d. § 1 BEG anerkannt war und die Rentenleistung entsprechende rentenrechtliche Zeiten enthält. Das Finanzamt wird prüfen, ob diese Rente steuerfrei ist.

Neu!

Zeile 4

Bitte tragen Sie anhand der im Vordruck genannten Ziffern den Versorgungsträger in das dafür vorgesehene Eintragungsfeld der jeweiligen Spalte ein. Hierzu gehören nicht nur Altersrenten des jeweiligen Versorgungsträgers, sondern

auch Berufs- und Erwerbsminderungsrenten. Bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen handelt es sich um Pflichtversorgungssysteme für bestimmte Berufsgruppen, z. B. Ärzte, Notare und Rechtsanwälte.

Zeile 5

Einzutragen ist stets der aus der Renten(anpassungs)mitteilung zu errechnende **Jahres(brutto)rentenbetrag**, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen. Bei Auszahlung der Rente einbehaltene **eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Diese machen Sie bitte in den Zeilen 18 und

21 oder 31 und 32 der Anlage Vorsorgeaufwand als Sonderausgaben geltend. **Zuschüsse** eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Aufwendungen **zur Krankenversicherung** sind steuerfrei und daher nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen. Sie mindern jedoch Ihre Aufwendungen. Tragen Sie bitte diese Zuschüsse in den Zeilen 24 oder 34 der Anlage Vorsorgeaufwand ein.

Zeile 6

Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Bei Renten, die vor dem 1.1.2005 begonnen haben, ist der steuerfreie Teil der Rente des Jahres 2005 maßgebend. Einzutragen ist der Betrag, um den die jährliche Rente im Vergleich zum Jahresbetrag der Rente

aus dem Jahr der Ermittlung des steuerfrei bleibenden Teils der Rente auf Grund regelmäßiger Anpassungen (z. B. jährliche Rentenerhöhung) geändert wurde. Nicht einzutragen sind unregelmäßige Anpassungen (z. B. Rentenänderungen wegen Anrechnung oder Wegfall anderer Einkünfte).

Beispiel:

Die Rente wird seit 2009 gewährt. Im Jahr 2010 wurde der steuerfreie Teil der Rente ermittelt. Der Jahresbetrag der Rente beträgt 12.000 €. Die Rente wird aufgrund regelmäßiger Rentenanpassungen ab 1.7.2011 um 10 €/Monat erhöht. Im Jahr 2012 erfolgte ab 1.7.2012 eine regelmäßige Rentenanpassung in Höhe von 20 €/Monat.

In Zeile 5 ist der Jahres(brutto)rentenbetrag einzutragen: 12.240 € (6 Monate x 1.010 € + 6 Monate x 1.030 €).

In Zeile 6 ist der Rentenanpassungsbetrag einzutragen: 240 € (6 Monate x 10 € + 6 Monate x 30 €).

Zeile 7

Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird (vgl. Rentenbescheid). Haben Sie im Jahr 2012

eine Einmalzahlung erhalten, tragen Sie bitte das Datum des Zuflusses der Einmalzahlung ein.

Zeile 8 und 9	Ist Ihrer Rente lt. den Zeilen 4 und 5, z. B. Alters- oder Witwenrente, eine andere Rente, z. B. Erwerbsminderungsrente oder Altersrente des verstorbenen Ehegatten, vorangegangen, tra-	gen Sie bitte Beginn und Ende dieser vorangegangenen Rente in den Zeilen 8 und 9 ein. Dadurch kann sich für Ihre Rente ggf. eine günstigere Besteuerung ergeben.																
Zeile 10	Die in Zeile 5 enthaltenen Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre sind hier zusätzlich einzutragen. Dabei sind die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2012 nicht mit einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanz-	amt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt. Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen , sind hier nicht einzutragen.																
Zeile 11 bis 13	Haben Sie bis zum 31.12.2004 mindestens zehn Jahre Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, werden auf Antrag Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit einem Ertragsanteil (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 20) besteuert	(sog. Öffnungsklausel). Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie das Vorliegen der Voraussetzungen nachweisen. Der Versorgungsträger erstellt Ihnen hierfür auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung. Den bescheinigten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 11 ein.																
Zeile 14 bis 20	Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 10 und nicht in den Zeilen 31 bis 49 einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Darunter fallen insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenen-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten). Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten zu Beginn des Rentenbezugs. Der so ermittelte	Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente <table><tr><th>nach vollendetem</th><th>%</th><th>nach vollendetem</th><th>%</th></tr><tr><td>60. Lebensjahr</td><td>22</td><td>61. Lebensjahr</td><td>22</td></tr><tr><td>62. Lebensjahr</td><td>21</td><td>63. Lebensjahr</td><td>20</td></tr><tr><td>64. Lebensjahr</td><td>19</td><td>65. Lebensjahr</td><td>18</td></tr></table>	nach vollendetem	%	nach vollendetem	%	60. Lebensjahr	22	61. Lebensjahr	22	62. Lebensjahr	21	63. Lebensjahr	20	64. Lebensjahr	19	65. Lebensjahr	18
nach vollendetem	%	nach vollendetem	%															
60. Lebensjahr	22	61. Lebensjahr	22															
62. Lebensjahr	21	63. Lebensjahr	20															
64. Lebensjahr	19	65. Lebensjahr	18															
	Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter des Berechtigten bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der	voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise zehn Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbeträge.																
Zeile 14	Bitte tragen Sie die Art Ihrer Leibrente anhand der im Vordruck genannten Ziffern in das dafür vorgesehene Eintragungsfeld	der jeweiligen Spalte ein.																
Zeile 15	Einzutragen ist in der Regel der von der Versicherung mitgeteilte Jahres(brutto)rentenbetrag , der je nach Art der Rente	nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein muss. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen.																
Zeile 16	Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich	bewilligt wird.																
Zeile 18 und 19	Eintragungen sind nur erforderlich, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.																	
Zeile 20	Die in Zeile 15 enthaltenen Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre sind hier zusätzlich einzutragen. Dabei sind die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2012 nicht mit einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanz-	amt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt. Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen , sind hier nicht einzutragen.																
Zeile 31 bis 48	Über Ihre Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag (z. B. Rentenversicherung, Investmentfonds- oder Banksparpläne) oder einer betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds, Pensionskasse [auch VBL] oder Direktversicherung) haben Sie von Ihrem Anbieter in der Regel eine Leistungsmitteilung („Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem	Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung [§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG]“) zu Beginn der Leistung und bei Änderung der Leistungshöhe erhalten. Tragen Sie bitte die bescheinigten Leistungen sowie ggf. die weiteren abgefragten Angaben in die entsprechenden Zeilen 31 bis 48 ein.																
Zeile 39	Bitte tragen Sie den Beginn Ihrer Rente ein, es sei denn, Sie erhalten die Rente als Rechtsnachfolger im Rahmen einer ver-	einbarten Rentengarantiezeit. Dann tragen Sie bitte den Beginn der Rente an den Erblasser ein.																
Zeile 49	Die in der Leistungsmitteilung bescheinigten Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre sind hier zusätzlich einzutragen. Sofern in Ihrer Leistungsmitteilung mehrere Zeilen mit Nachzahlungen für mehrere Jahre bescheinigt sind, geben Sie die Beträge bitte auf einem besonderen Blatt an und benennen Sie die Zeile der Anlage R, in der der jeweilige Nachzahlungs-	betrag enthalten ist. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt. Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen , sind hier nicht einzutragen. Teil- oder Einmalkapitalauszahlungen sind hier ebenfalls nicht einzutragen.																
Zeile 50 bis 57	Sofern Sie keine höheren Werbungskosten haben, berücksichtigt das Finanzamt insgesamt einen Pauschbetrag von 102 €	und /oder bei den Leistungen der Zeile 32 von 1.000 €.																
Zeile 58	Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (Steuerstundungsmodelle) tragen Sie bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen Zeilen enthalten	sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte auf einem besonderen Blatt.																